Beantwortung der Anfrage des Stadtrates Frank Meyer aus den Sitzungen des Stadtrates am 01.12.2022 sowie am 16.02.2023 zum Thema: Berichterstattung Aufsichtsräte im Stadtrat

In der Stadtratssitzung am 01.12.2022 regte der Stadtrat F. Meyer unter TOP 5 im n. ö. Teil an, dass der TOP „Informationen aus den Aufsichtsräten“ bei Sitzungen des Stadtrates mitaufgenommen wird. In der Sitzung des Stadtrates am 16.02.2023 teilte die Bürgermeisterin mit, dass die angefragte Erweiterung des TOP „Bericht der Verbandsvertreter“ um einen „Bericht aus den Aufsichtsräten“, möglicherweise eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig machen würde. Darüber hinaus ist zunächst zu prüfen, ob Aufsichtsräte (AR) überhaupt dazu verpflichtet werden können, Auskunft zu erteilen.

Diese Prüfung erfolgte in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde und kommt zu dem Ergebnis, dass eine unmittelbare Berichterstattung an den Stadtrat durch Aufsichtsräte unzulässig ist.

Bei den Aufsichtsräten setzt im Gegensatz zu den Verbandsvertretern die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG Grenzen im Hinblick auf die geforderte Informationspflicht im Stadtrat. Die Grenze der Verschwiegenheitspflicht wird nach einschlägigen Kommentaren immer dann gesehen, wenn vertrauliche Informationen, welche im besonders schützenswerten Unternehmensinteresse liegen, an die Öffentlichkeit gelangen würden (Weitergabe vertraulicher Angaben). Kommunale Vertretungen haben danach nicht uneingeschränktes Informationsrecht über alle Angelegenheiten innerhalb der Unternehmen. Sie müssen der Arbeit und den Pflichten der entsandten Vertreter sowie den Aufsichtsräten vertrauen, dass diese in ihren Entscheidungen sowie ihren Aufsichtspflichten über den Vorstand oder die Gesellschafter im jeweiligen Unternehmen die Interessen der Kommune entsprechend vertreten.

Das Aktiengesetz normiert für AR-Mitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den AR gewählt oder entsandt worden sind, eine Ausnahme von der nach § 116 i. V. m. § 93 (1) AktG bestehenden Verschwiegenheitspflicht: Nach § 394 AktG sind diese AR-Mitglieder zur Weitergabe vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft an die Gebietskörperschaft befugt, **soweit dies** zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht notwendig ist. Aus § 395 AktG ist abzuleiten, dass ein AR-Mitglied, wenn es vertrauliche Informationen weitergibt, sicherzustellen hat, dass der Kreis der Eingeweihten nicht unverhältnismäßig erweitert wird. Generell gilt für alle Fälle der zulässigen Weitergabe vertraulicher Angaben, dass sie nur in der für das Unternehmen schonendsten Form erfolgen und nicht weitergehen darf als es das Unternehmensinteresse erfordert. Beide Vorschriften (§ 394 Satz 1, § 395 (1) AktG) stehen insoweit in einer unmittelbaren Wechselbeziehung.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Aufsichtsratsmitglieder daher nicht dem Gemeinderat unmittelbar berichten sollten, sondern zunächst den in § 395 (1) AktG erwähnten Mitarbeitern der kommunalen Beteiligungsverwaltung oder der Bürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Wolmirstedt. Dieses Vorgehen unterstützt auch das Kommunalrecht mit der Regelung im § 131 (1) Satz 7 und 8 KVG LSA. Danach erstatten die Vertreter dem/r Hauptverwaltungsbeamten/in oder Bürgermeister/in über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung Bericht. Die Bürgermeisterin informiert darüber in jedem Fall einen beschließenden nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung.

Die bisherige Regelung der Stadt Wolmirstedt „Berichterstattung der Vertreter über kommunale Angelegenheiten in kommunalen Gesellschaften und Verbänden“ entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben des § 131 (1) KVG LSA und sollte nicht um die „Berichterstattung Aufsichtsräte“ erweitert werden.

Isabella Petereit 14.03.2023
Beteiligungsmanagement